

Eingriffsrecht

Bialon / Springer

8. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-80456-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Merke: Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist **subsidiär anzuwenden**, s. § 112a Abs. 2 StPO; erst sind mithin andere Haftgründe aus § 112 Abs. 2, 3 StPO zu prüfen. Der Haftbefehl darf auf diesen Haftgrund auch nicht hilfsweise gestützt werden.³³⁶

- 38 § 112a StPO ist grundsätzlich auch im Verfahren gegen **Jugendliche** anwendbar.³³⁷ Zu beachten ist aber der Vorrang der vorläufigen Unterbringung gem. § 71 Abs. 2 JGG.
- 39 In § 112a Abs. 1 StPO sind **enumerativ** die für eine Haft tauglichen Deliktgruppen aufgeführt. Diese Delikte nennt man Anlasstaten.
- 40 Der Beschuldigte muss in Bezug auf die Anlasstat in einem dringenden Tatverdacht iSv § 112 Abs. 1 S. 1 StPO stehen.
- 41 Für die Festnahme (Verhaftung) ist nicht allein das Delikt (Anlasstat) ausschlaggebend. Der Haftgrund greift vielmehr erst dann durch, wenn „bestimmte **Tatsachen** die Gefahr begründen, dass der Täter vor rechtskräftiger Aburteilung weitere **erhebliche Straftaten gleicher Art** begehen oder die Straftat fortsetzen werde.
- 42 Straftaten gleicher Art sind nicht nur solche, welche den Tatbestand derselben Strafbestimmung verwirklichen, sondern auch solche, die zur gleichen Deliktgruppe gehören. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu ermitteln.
- 43 Schließlich muss „die **Haft** zur Abwendung der drohenden Gefahr **erforderlich**“ sein. Es darf keine anderen geeigneten und milderen Mittel zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit geben.
- 44 Die **Deliktgruppe aus § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO** beinhaltet ausschließlich Straftaten gegen die **sexuelle Selbstbestimmung**, §§ 174, 174a, 176–179 StGB sowie auch den Straftatbestand des **Stalking**, § 238 Abs. 2, 3 S. 3 StGB.
- 45 Bei diesen Delikten, § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO, brauchen die Voraussetzungen aus § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht vorzuliegen, dh eine wiederholte oder fortgesetzte Tatbegehung wird nicht verlangt (anders: § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO).

Merke: Bereits die einmalige Begehung eines Sexualdelikts kann auf Persönlichkeitsdefekte hinweisen, welche künftige Taten ähnlicher Art befürchten und erwarten lassen.³³⁸

- 46 „Der **Katalog des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO** enthält Straftaten, die erfahrungsgemäß besonders häufig von **Serientätern** begangen werden.“³³⁹
- 47 Weitere gesetzliche Voraussetzung des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO ist, dass jede einzelne der Taten ihrem konkreten Erscheinungsbild nach die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigt.

³³⁶ OLG Köln StV 2003, 517; LG Bonn StV 1998, 439.

³³⁷ OLG Hamm StV 2002, 432.

³³⁸ OLG Bremen NStZ-RR 2001, 220; LG Krefeld NJW 1972, 2238.

³³⁹ OLG Celle BeckRS 2020, 2194; Meyer-Göfner/Schmitt/Schmitt StPO § 112a Rn. 7.

Eine **wiederholte Tatbegehung** liegt vor, wenn der Täter nach jeweiligem Einzelentschluss mindestens zwei zur gleichen Deliktsgruppe gehörende Handlungen begangen hat. 48

Alternativ ist die **fortgesetzte Begehung** der Anlasstat möglich. Eine fortgesetzte Tatbegehung liegt vor, wenn der Täter nach einem einmal gefassten Entschluss (Gesamtvorsatz) mindestens zwei zu einer Deliktsgruppe gehörende Handlungen begangen hat.³⁴⁰ 49

Nur bei den Anlasstaten der Deliktsgruppe des § 112 Abs. 1 Nr. 2 StPO ist zudem im Wege einer vorweggenommenen Strafzumessung prognostisch festzustellen, dass hinsichtlich der Anlasstat eine **Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr** zu erwarten ist. Das verlangt eine Orientierung an der gängigen Gerichtspraxis. Bei Serientätern wird dies regelmäßig zu bejahen sein. 50

§ 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO	§ 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO
Dringender Tatverdacht einer Katalogtat nach Nr. 1	Dringender Tatverdacht der wiederholten oder fortgesetzten Begehung einer Katalogtat nach Nr. 2
Gefahrenprognose	
Erforderlichkeit der Haft zur Abwendung der Wiederholungsgefahr	
	Straferwartung von mehr als einem Jahr

c) **Verhältnismäßigkeit, § 112 Abs. 1 S. 2 StPO.** Die Verhältnismäßigkeit ist entsprechend § 112 Abs. 1 S. 2 StPO Voraussetzung eines Haftbefehls, dh abzuwägen ist die Schwere des Eingriffs in die Freiheit des Beschuldigten gegen die Bedeutung der Strafsache und die zu erwartende Strafe. 51

2. Gefahr im Verzug

Es muss Gefahr im Verzug gegeben sein. 52

Merke: Es empfiehlt sich bei der Prüfung der vorläufigen Festnahme zuerst die Voraussetzungen eines Haftbefehls und erst danach das zweite Tatbestandsmerkmal in § 127 Abs. 2 StPO, die Gefahr im Verzug, zu prüfen. !

Gemäß § 127 Abs. 2 StPO muss **Gefahr im Verzug** vorliegen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn die Festnahme durch das Abwarten der richterlichen Entscheidung gefährdet wäre. 53

Bei einer beabsichtigten und im Voraus geplanten Festnahme besteht niemals Gefahr im Verzug. Die Strafverfolgungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, eine Anordnung des instanzuell und funktionell zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie die Maßnahme anordnen/durchführen. Nur in Ausnahmesituationen, wenn schon die zeitliche Verzögerung wegen eines solchen Versuchs den Erfolg der Maßnahme gefährden würde, dürfen sie selbst die Anordnung wegen 54

³⁴⁰ OLG Frankfurt aM StV 1984, 159.

Gefahr im Verzug treffen, ohne sich zuvor um eine richterliche Entscheidung bemüht zu haben.³⁴¹

II. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

1. § 127 Abs. 4 StPO

55 § 127 Abs. 4 StPO verweist auf die Vorschriften aus §§ 114a–114c StPO.

- § 114a StPO: „Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine **Abschrift des Haftbefehls** auszuhändigen; beherrscht er die deutsche Sprache nicht hinreichend, erhält er zudem eine Übersetzung **in einer für ihn verständlichen Sprache**. Ist die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich, ist ihm unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, welches die **Gründe für die Verhaftung** sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden. In diesem Fall ist die **Aushändigung** der Abschrift des Haftbefehls sowie einer etwaigen Übersetzung unverzüglich **nachzuholen**.“
- § 114b StPO: „**Schriftliche/mündliche Belehrung** in einer dem Betroffenen verständlichen Sprache über seine Rechte.“

Merke: Für diese Belehrung gibt es Vordrucke, die im IGVP/ViVA in 41 Sprachen hinterlegt sind.

Danach ist der Beschuldigte darüber zu belehren, dass er

- unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Gericht vorzuführen ist, das ihn zu vernehmen und über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden hat,
- das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
- zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann,
- jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann,
- in den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 3 StPO beanspruchen kann,
- das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin seiner Wahl zu verlangen und
- einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigen kann, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird,
- nach Maßgabe des § 147 Abs. 7 StPO beantragen kann, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten, soweit er keinen Verteidiger hat, und
- bestimmte Antragsrechte bei andauernder Untersuchungshaft hat (s. § 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 8 StPO).
- Der Beschuldigte ist auf das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 StPO hinzuweisen.
- Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, ist in einer ihm verständlichen

³⁴¹ BVerfG NJW 2001, 1121; zum Einrichten eines richterlichen Bereitschaftsdienstes: BVerfG BeckRS 2019, 4521.

Sprache darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe des § 187 Abs. 1–3 GVG für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.

- Ein ausländischer Staatsangehöriger ist darüber zu belehren, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates verlangen und dieser Mitteilungen zukommen lassen kann.
- § 114c Abs. 1 StPO: Einem verhafteten Beschuldigten ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen **Angehörigen** oder eine Person seines Vertrauens **zu benachrichtigen**, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

2. Vorführung

§ 128 Abs. 1 StPO bestimmt, dass der Festgenommene unverzüglich, spätestens 56 bis zum Ende des Tags nach der Festnahme, dem Richter vorzuführen ist.

Der Polizei wird gem. § 128 Abs. 1 StPO eine Frist eingeräumt, um entsprechende 57 Ermittlungen unverzüglich anzustellen.³⁴²

„Die in § 128 Abs. 1 Satz 1 StPO genannte Frist zur Vorführung beim zuständigen 58 Ermittlungsrichter spätestens am Tag nach der Festnahme, dh mit Ablauf des Kalendertages nach dem Tag der Festnahme, ist eine äußerste Frist. Sie darf nicht zur Regel gemacht werden. Die fehlende Möglichkeit, einen Richter zu erreichen, kann nicht ohne weiteres als unvermeidbares Hindernis für die unverzügliche Nachholung der richterlichen Entscheidung gelten.“³⁴³

III. Adressatenregelung

Der Adressat ist der Beschuldigte. 59

IV. Rechtsfolge

Als Rechtsfolge ergibt sich die vorläufige Festnahme. 60

Unter einer Festnahme ist das mit hoheitlicher Gewalt hergestellte Rechtsverhältnis zu verstehen, kraft dessen einer Person die Freiheit dergestalt entzogen 61 ist, dass sie von der Polizei in einer dem polizeilichen Zweck entsprechenden Weise verwahrt und daran gehindert wird, sich fortzubewegen.³⁴⁴

D. Sonstiges

I. Festnahme bei Antragsdelikten, § 127 Abs. 3 StPO

§ 127 Abs. 3 StPO bestimmt: „Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige 62 Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.“

Das Fehlen eines Strafantrags ist also kein Hinderungsgrund für eine Festnahme. 63 ³⁴⁵ Stellt aber der Antragsberechtigte bei einem absoluten Antragsdelikt keinen Strafantrag, ist eine Festnahme ausgeschlossen.

³⁴² BGH NStZ 2018, 734; 1990, 195.

³⁴³ LG Hamburg StV 2009, 485 = BeckRS 2009, 08966.

³⁴⁴ OVG Münster NJW 80, 138.

³⁴⁵ S. auch Nr. 7 RiStBV; Benfer/Bialon Rechtseingriffe Rn. 733 ff.

- 64 Bei **Privatklagedelikten** dürfte eine vorläufige Festnahme aus Verhältnismäßigkeitsgründen grundsätzlich nicht zulässig sein.³⁴⁶

II. Voraussetzungen eines Unterbringungsbefehls, § 126a StPO

- 65 § 127 Abs. 2 StPO erlaubt die vorläufige Festnahme auch, wenn die Voraussetzungen eines Unterbringungsbefehls, § 126a StPO, vorliegen.
- 66 Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit, § 20 StGB, oder verminderten Schuldfähigkeit, § 21 StGB, begangen hat und dass seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, § 126a StPO.
- 67 Da die Vorschrift für die polizeiliche Praxis nur geringe Bedeutung hat, wird hier auf weitere Ausführungen verzichtet.

III. Weitere Möglichkeiten zur Festnahme

- 68 **§ 127b StPO** regelt die sog. „Hauptverhandlungshaft“ (→ Kap. 25 Rn. 1 ff.).
- 69 **§ 19 IRG** bestimmt, dass die StA und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt sind, wenn die Voraussetzungen eines Auslieferungshaftbefehls vorliegen.
- 70 **§ 114 StPO** ist die Rechtsgrundlage für den Untersuchungshaftbefehl durch einen Richter. Dieser Haftbefehl wird von der StA vollstreckt, § 36 Abs. 2 S. 1 StPO. Die StA beauftragt regelmäßig die Polizei mit der Vollstreckung, § 161 Abs. 1 StPO. Aufgrund des Haftbefehls ist der Beschuldigte festzunehmen und unverzüglich dem Richter vorzuführen, § 115 Abs. 1 StPO. Der Haftbefehl enthält die stillschweigende Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten. Eine Anordnung dafür nach § 105 Abs. 1 StPO muss also nicht erst eingeholt werden.³⁴⁷

IV. Absehen von der vorläufigen Festnahme

- 71 Personen, die ihren festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland haben, können unter den Voraussetzungen des § 127a StPO eine Sicherheit leisten und einen Zustellungsbevollmächtigten benennen und dadurch die vorläufige Festnahme abwenden. Zu den Einzelheiten s. die Ausführungen → Kap. 26 Rn. 1 ff.

23. KAPITEL. Hauptverhandlungshaft, § 127b StPO

- 1 „Mit dieser Norm hat der Gesetzgeber eine Festnahmemöglichkeit im Rahmen des beschleunigten Verfahrens geschaffen. Damit wird die Möglichkeit gegeben, Täter vorläufig festzunehmen, auch wenn die Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO nicht vorliegen, und einen (zeitlich) befristeten Haftbefehl zu erlassen, auch wenn die Voraussetzungen nach den §§ 112ff. StPO nicht vor-

³⁴⁶ SK-StPO/Paeffgen StPO § 112 Rn. 50 und StPO § 127 Rn. 35.

³⁴⁷ BeckOK StPO/Krauß, 50. Ed. 1.1.2024, StPO § 114 Rn. 15.

liegen.³⁴⁸ Insofern bedarf es an dieser Stelle zunächst einer Erläuterung der Grundsätze des beschleunigten Verfahrens.³⁴⁹

Das beschleunigte Verfahren wurde zur Abschreckung und erzieherischen Wirkung besonders reisender Täter geschaffen.³⁵⁰ Damit sollte den Gerichten die Möglichkeit gegeben werden, „in rechtlich tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Fällen eine der Tat möglichst auf dem Fuße folgende Verurteilung zu ermöglichen“.³⁵¹ Um die Anwesenheit des Beschuldigten zu gewährleisten, war die Einführung eines „neuen“ Festnahmerechts notwendig.

Gegen diese 1994 in die StPO eingeführte Regelung bestehen ebenso Bedenken wie gegen das beschleunigte Verfahren insgesamt. Durch diese Form der Festnahme wird in Fällen der kleinen und mittleren Kriminalität die Möglichkeit einer Verhaftung eröffnet, die in schwereren Fällen nicht möglich wäre.³⁵²

A. Ermächtigungsgrundlage

I. Grundrechtseingriff

Mit der Festnahme im Rahmen der Hauptverhandlungshaft ist ein Grundrechtseingriff in Art. 2 Abs. 2 GG iVm Art. 104 GG – Freiheit der Person – verbunden. Dabei handelt es sich regelmäßig um Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter.

II. Handlungsform

Die Festnahme nach § 127b StPO stellt sich als sog. Justizverwaltungsverwaltungsakt iSd § 23 EGGVG (Rechtsweg bei Justizverwaltungsakten) dar.

B. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Festnahme dient der Strafverfolgung (§ 163 StPO).

C. Materielle Rechtmäßigkeit

I. Tatbestandsvoraussetzungen

1. Tat iSd § 127b StPO

Tat iSd § 127b StPO ist jede Straftat (nicht Ordnungswidrigkeit) eines Erwachsenen oder Heranwachsenden (Jugendliche scheiden aus, da gem. § 79 JGG das beschleunigte Verfahren gegen Jugendliche nicht möglich ist), für die keine höhere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erwarten ist.

In der Praxis spielt diese Form der Festnahme für folgende Delikte eine Rolle, zB

- Laden- und Taschendiebstahl, gegebenenfalls auch einfache Fälle von § 243 StGB (zB Automaten- und Pkw-Aufbrüche);
- Körperverletzung und einfache Fälle von gefährlicher Körperverletzung;

³⁴⁸ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 127b Rn. 1.

³⁴⁹ Wieneck JuS 2018, 249 ff.

³⁵⁰ BT-Drs. 13/2576, 3.

³⁵¹ BT-Drs. 13/2576, 3.

³⁵² Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 127b Rn. 2; Wenske NSTZ 2009, 63 ff.

- einfache Betrugsfälle (Zechbetrug, Tankbetrug, Erschleichen von Leistungen);
- Sachbeschädigung;
- Hausfriedensbruch;
- Fahren ohne Fahrerlaubnis.

2. Auf frischer Tat betroffen oder verfolgt

- 9 „**Auf frischer Tat betroffen** ist, wer bei der Begehung einer rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wird. Verfolgen auf frischer Tat liegt vor, wenn sich der Täter bereits vom Tatort entfernt hat, sichere Anhaltspunkte aber auf ihn als Täter hinweisen und seine Verfolgung zum Zwecke seiner Ergreifung aufgenommen wird.“³⁵³
- 10 Die **restriktive Auslegung** des Betroffens auf frischer Tat impliziert, dass der Tatverdacht letztlich auch dringend sein muss, s. auch § 127b Abs. 2 S. 1 StPO.³⁵⁴

3. Festnahmegründe

- 11 **a)** Unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren muss wahrscheinlich sein. Dementsprechend sind die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 und 419 StPO zu prüfen, welche konkretisiert werden durch die Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens vom 15.7.2002.
- Es muss ein einfacher Sachverhalt vorliegen oder
 - die Beweislage muss klar sein.
- 12 Die geforderte „**klare Beweislage**“ kann sich durch das Geständnis des Beschuldigten ergeben oder auch durch das Vorhandensein genügend sicherer Beweismittel. Nach Ziff. 146 RiStBV ist das Verfahren nicht anzuwenden, wenn Anlass besteht, die Person des Beschuldigten und sein Vorleben zu erforschen oder wenn der Beschuldigte durch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens in seiner Verteidigung beeinträchtigt wird.³⁵⁵
- 13 Eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens kommt nicht in Betracht:
- Soweit durch Maßnahmen iSd §§ 127a und 132 StPO (Sicherheitsleistung) eine Verfahrensdurchführung gewährleistet wird.
 - Wenn die Person erkennbar unter Drogen- oder Alkoholeinfluss steht.
- 14 Die Bestimmung ist auf wohnsitzlose, reisende Straftäter gemünzt, die keine Sicherheit nach §§ 127a, 132 StPO hinterlegen können. Ein Haftbefehl nach § 127b StPO ist unzulässig, wenn als milderer Mittel die sofortige Vorführung zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren möglich ist.³⁵⁶

Ferner kommt das beschleunigte Verfahren gemäß § 419 Abs. 1 StPO dann nicht in Betracht, wenn ein höheres Strafmaß als 1 Jahr Freiheitsstrafe oder die Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung angezeigt wäre. Beides ist im beschleunigten Verfahren nämlich nicht zulässig.

³⁵³ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 127 Rn. 5, 6.

³⁵⁴ Benfer/Bialon Rechtseingriffe Rn. 801.

³⁵⁵ Benfer/Bialon Rechtseingriffe Rn. 800.

³⁵⁶ Hellmann NJW 1997, 2148.

Schließlich ist noch zu beachten, dass das beschleunigte Verfahren keine Anwendung gegenüber Jugendlichen findet, § 79 Abs. 2 JGG. Etwas anderes gilt allerdings bei Heranwachsenden.

b) Aufgrund bestimmter Tatsachen ist zu befürchten, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird. Derartige Tatsachen liegen vor, wenn: 15

- Ein fester Wohnsitz nicht sicher festgestellt werden kann (gilt im Zweifel auch für den Aufenthalt in Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften) oder
- die Identität nicht zweifelsfrei feststeht oder
- es sich um reisende Täter handelt oder
- im Einzelfall persönliche Verhältnisse, wie zB hohes Alter, minderjährige zu versorgende Kinder usw, nicht gegen die Durchführung des beschleunigten Verfahrens sprechen.

„Die Anordnung der Haft setzt weder Flucht- noch Verdunklungs- noch Wiederholungsgefahr, sondern nur die Befürchtung des Fernbleibens in der Hauptverhandlung voraus.“³⁵⁷ 16

II. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

1. Es gelten die Bestimmungen über die Informations-, Belehrungs- und Benachrichtigungspflichten nach den §§ 114a–114c StPO, → Kap. 24 Rn. 52. 17

2. § 127b Abs. 2 StPO: Ein Haftbefehl darf nur ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist. Der Haftbefehl ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen. 18

3. Dabei gilt § 128 StPO mit der Besonderheit, dass der Beschuldigte nicht dem für sonstige Festnahmen zuständigen Haftrichter, sondern dem für die Hauptverhandlung zuständigen Richter vorgeführt werden soll.³⁵⁸ 19

4. § 127b Abs. 3 StPO: Über den Erlass des Haftbefehls soll der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden. 20

5. Die Entscheidung über das beschleunigte Verfahren trifft das Gericht auf Antrag der StA. 21

6. Anordnung: Anordnungsbefugt sind die StA und die Beamten des Polizeidienstes, § 127b Abs. 1 StPO. 22

III. Adressatenregelung

Adressat der Maßnahme ist der Beschuldigte. 23

IV. Rechtsfolge

Die Rechtsfolge liegt in einer Festnahme, ohne dass ein Haftgrund nach den §§ 112 ff. StPO vorliegen muss. Der Festgenommene ist dann unverzüglich einem Richter vorzuführen, der über das weitere Verfahren zu entscheiden hat. 24

³⁵⁷ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 127b Rn. 18.

³⁵⁸ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 127b Rn. 14.